Kanton Schwyz

Gemeinde Muotathal

Öffentliche Auflage

Gestaltungsplan «Erschliessung Aport / Föhnenweidli / Weidli»

Sonderbauvorschriften (SBV)

20 Tage öffentlich aufgelegt vom 02.10.20 bis 22.10.2020

Vom Gemeinderat erlassen am 03.02.2021/033

Die Gemeindepräsidentin Der Gemeindeschreiber

GEMEINDERAT MUOTATHAL

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 227/2021 genehmigt am 30. März 2021

Der Landammann Der Staatsschreiber

Regierungsrat Kanton Schwyz

P2411-14
10. September 2020

R+K Büro für Raumplanung AG

Remund + Kuster
Poststrasse 4
Postfach 147
8808 Pfäffikon SZ
Tel 055 415 00 15
info@rkplaner.ch
www.rkplaner.ch

Antrag der Grundeigentümer

Folgende Grundeigentümer beantragen dem Gemeinderat, den Gestaltungsplan «Erschliessung Aport / Föhnenweidli / Weidli» zu erlassen:

Muotathal, den

Grundstück-Nr.	Eigentümer	Unterschrift
16	Föhn Johann	Mit Vollmacht vertreten durch Schelbert Georges
	Föhn Paul	
23 / 2272	Gwerder-Schelbert Elisa	Mit Vollmacht vertreten durch Gwerder-Schelbert Eugen
23 / 2273	Zimmermann-Schelbert Angela	
23 / 2274	Schelbert-Gwerder Roman	
23 / 2275	Heinzer-Ulrich Sandra und Carlo	
23 / 2276	Schelbert Edgar	
1868 / 2213	Schelbert-Betschart Armin	
1876	ebs Energie AG	
2212 / 2245	Gema Immo AG	

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Rechtsgrundlagen 3
Art. 2 Geltungsbereich 3
Art. 3 Bestandteile 3
Art. 4 Zweck 3
Art. 5 Erschliessungsbereiche 4
Art. 6 Zu- und Wegfahrt GP-Areal 4
Art. 7 Verkehrsanlagen 4
Art. 8 Fusswege 4
Art. 9 Parkierung 4
Art. 10 Korridor Hauptwerkleitungen 4
Art. 11 Ver- und Entsorgung 5
Art. 12 Energie 5
Art. 13 Lichtemissionen 5
Art. 14 Inkrafttreten 5

Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlagen

Der Gemeinderat Muotathal erlässt gestützt auf § 30 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987 (PBG, SRSZ 400.100) sowie Art. 88 des Baureglements (BauR) der Gemeinde Muotathal vom 02. Juli 2013 den Gestaltungsplan «Erschliessung Aport / Föhnenweidli / Weidli».

Art. 2 Geltungsbereich

1 Der Geltungsbereich des Gestaltungsplans ist im Situationsplan Mst. 1:500 durch den Gestaltungsplanperimeter festgelegt.

2 Soweit der Gestaltungsplan nichts Abweichendes festlegt, gelten die Bestimmungen des Baureglements der Gemeinde Muotathal vom 02. Juli 2013 sowie das übergeordnete Recht.

3 Für die bereits hinreichend erschlossenen und bebauten Parzellen Nr. 1868, Nr. 2070 und Nr. 2106 hat der Gestaltungsplan keine Wirkung und keine Kostenfolge. Bei der Parzelle Nr. 1868 hat der Gestaltungsplan insofern Wirkung, dass die Haupt-, Entwässerungs- und Werkleitungen auf dieser geführt werden dürfen. Die Kosten für Erstellung und Unterhalt der Leitungen gehen zu Lasten der Errichter bzw. Nutzniesser.

Art. 3 Bestandteile

Der Gestaltungsplan umfasst die folgenden Bestandteile:

a) Verbindliche Bestandteile:
- Gestaltungsplan «Erschliessung Aport / Föhnenweidli / Weidli», Plan Mst. 1:500; vom 10. September 2020
- Sonderbauvorschriften (SBV); vom 10. September 2020

b) Orientierender Bestandteil:
- Erläuterungsbericht vom 10. September 2020

c) Richtungsweisender Bestandteil:
- Richtprojekt «Erschliessungsplan Aport + Föhnenweidli + Weidli», bpp Ingenieure AG, vom 15. Juli 2019

Art. 4 Zweck

Der Gestaltungsplan «Erschliessung Aport / Föhnenweidli / Weidli» bezweckt eine gesamtheitliche und effiziente Organisation der Erschliessung.

Art. 5 Erschliessungsbereiche

1 Der Erschliessungsbereich A mit den Teilgebieten Aport und Föhnenweidli ist für den motorisierten Verkehr ausschliesslich ab dem Hürlisgässli über die neu zu erstellende Feinerschliessungsstrasse zu erschliessen.

2 Der Erschliessungsbereich B mit den Teilgebieten Tschalun und Weidli ist für den motorisierten Verkehr ausschliesslich über die Tschalunstrasse zu erschliessen.

Art. 6 Zu- und Wegfahrt GP-Areal

Die Zu- und Wegfahrt für den motorisierten Verkehr ist an den bezeichneten Standorten zu gewährleisten.

Art. 7 Verkehrsanlagen

1 Die Verkehrsanlagen haben in Bezug auf ihre Dimensionierung den Empfehlungen der VSS zu entsprechen.

2 Die neuen Feinerschliessungen müssen an den im Plan festgelegten Standorten Wendeanlagen für 9 Meter lange LKW's aufweisen. Die Lage ist richtungsweisend.

Art. 8 Fusswege

Zwischen den Richtungspunkten Fusswege sind Fusswege mit einer Mindestbreite von 1.0 Meter zu erstellen.

Art. 9 Parkierung

1 Innerhalb der Mantellinie Tiefgarage ist eine unterirdische Parkierungsanlage zu erstellen.

2 Die Anzahl der Parkplätze richtet sich nach dem Baureglement der Gemeinde.

Art. 10 Korridor Hauptwerkleitungen

1 Die Hauptwerkleitungen sind im Bereich der im Plan bezeichneten Korridoren zu erstellen.

2 Das Richtprojekt der bpp Ingenieure AG ist wegleitend.

Art. 11 Ver- und Entsorgung

Die Standorte der Entsorgungsstellen sind richtungsweisend.

Art. 12 Energie

Bauten im Gestaltungsplanperimeter müssen nicht im Minergie-Standard erstellt werden.

Art. 13 Lichtemissionen

Die Vorgaben der SIA Norm 491 «Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum» sind im gesamten Gestaltungsplanperimeter einzuhalten.

Art. 14 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gestaltungsplanes.